

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2268
Urteil Nr. 29/2002 vom 30. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 5. Oktober 2001 in Sachen K. Caignie gegen die VoG Sociaal Verzekeringsfonds V.E.V., dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit Arbeitnehmer aufgrund dieser Bestimmung ihre Klagen in den Streitfällen, die sich auf ihre aus den für sie geltenden Gesetzesvorschriften über die soziale Sicherheit hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen beziehen (wie vorgesehen in Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches), mittels einer bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts niedergelegten Klageschrift oder mittels eines an die Kanzlei gerichteten Einschreibebriefes einleiten können, während Selbständige in dieser Form nur in den Streitfällen, die sich auf ihre aus den für sie geltenden Sozialversicherungsregelungen hervorgehenden Rechte beziehen (wie vorgesehen in Artikel 581 Nr. 1 [zu lesen ist: Nr. 2] des Gerichtsgesetzbuches), ihre Klagen einleiten können und nicht in den Streitfällen, die sich auf ihre aus denselben gesetzlichen Regelungen ergebenden Verpflichtungen beziehen? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof

B.1. Im Gegensatz zur Äußerung der Berufungsklägerin im Hauptverfahren beschränkt sich das Anwendungsgebiet von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht auf präjudizielle Fragen, die deutlich gegenstandslos sind in dem Sinne, den die Berufungsklägerin darin sieht, nämlich auf präjudizielle Fragen, die keine Rechtsfolgen mehr nach sich ziehen können.

Zwar ist im ersten Absatz dieser Bestimmung die Rede von einer präjudiziellen Frage, die « offensichtlich gegenstandslos ist »; im dritten Absatz dieser Bestimmung wird jedoch der Ausdruck « Urteil, in dem [...] die Frage für unbegründet erklärt wird » verwendet und im vierten Absatz dieser Bestimmung ist die Rede von einem « Urteil in unverzüglicher Beantwortung ».

Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus den Vorarbeiten dazu (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 483/2, SS. 55 und 89; *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 633/4, S. 38) geht hervor, daß diese Bestimmung auch auf die Fälle anwendbar ist, wie im vorliegenden Fall, in denen eine präjudizielle Frage keine besonderen Schwierigkeiten hervorruft und für Beantwortung im Rahmen des Vorverfahrens in Betracht kommt.

In Hinsicht auf die Antwort auf die präjudizielle Frage

B.2. Die präjudizielle Frage lautet:

« Verstößt Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit Arbeitnehmer aufgrund dieser Bestimmung ihre Klagen in den Streitfällen, die sich auf ihre aus den für sie geltenden Gesetzesvorschriften über die soziale Sicherheit hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen beziehen (wie vorgesehen in Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches), mittels einer bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts niedergelegten Klageschrift oder mittels eines an die Kanzlei gerichteten Einschreibebriefes einleiten können, während Selbständige in dieser Form nur in den Streitfällen, die sich auf ihre aus den für sie geltenden Sozialversicherungsregelungen hervorgehenden Rechte beziehen (wie vorgesehen in Artikel 581 Nr. 1 [zu lesen ist: Nr. 2] des Gerichtsgesetzbuches), ihre Klagen einleiten können und nicht in den Streitfällen, die sich auf ihre aus denselben gesetzlichen Regelungen ergebenden Verpflichtungen beziehen? »

B.3. Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« In den in den Artikeln 508/16, 580 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 582 Nrn. 1 und 2 und 583 genannten Angelegenheiten werden die Klagen eingeleitet mittels einer bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts niedergelegten Klageschrift oder mittels eines an die Kanzlei gerichteten Einschreibebriefes; [...] ».

B.4. Aufgrund von Artikel 580 Nr. 2 desselben Gesetzbuches erkennt das Arbeitsgericht über Streitfälle in bezug auf die Rechte und Verpflichtungen von Arbeitnehmern und Lehrlingen sowie ihrer Anspruchsberechtigten, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich der sozialen Sicherheit, der Familienleistungen, der Arbeitslosigkeit, der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, der Alters- und Hinterbliebenenpension, des Jahresurlaubs, der Existenzsicherheit, der Unternehmensschließungen und aus den Verordnungen, mit denen den Arbeitnehmern und Lehrlingen soziale Vorteile eingeräumt werden, ergeben.

B.5. Aufgrund von Artikel 581 Nr. 2 desselben Gesetzbuches erkennt das Arbeitsgericht über Streitfälle, die sich auf Rechte beziehen, die aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich des Sozialstatuts, der Familienleistungen, der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung und der Alters- und Hinterbliebenenleistungen zugunsten Selbständiger hervorgehen.

B.6. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß Arbeitnehmer das Arbeitsgericht mit den Streitfällen über ihre Sozialversicherungspflichten mittels einer Klageschrift befassen können, während Selbständige die Streitfälle in bezug auf ihre Sozialversicherungspflichten vor das Arbeitsgericht mittels Vorladung bringen müssen und deshalb die Dienste eines Gerichtsvollziehers in Anspruch nehmen müssen.

In der präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob dieser Behandlungsunterschied einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhaltet. Der Hof wird nicht über die Folgen befragt, die sich aus der Verwendung einer Klageschrift ergeben, wenn eine Vorladung vorgeschrieben ist.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet als solcher keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Personen führen würde.

B.8. Das hier zur Debatte stehende Recht des Zugangs zum Richter, das zum Recht auf ein ehrliches Verfahren gehört, kann, vor allem hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels, Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, daß das Recht dergestalt eingeschränkt wird, daß seine Substanz in Mitleidenschaft gezogen wird. Das Recht auf Anwendung eines durch den Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsmittels wäre verletzt, wenn die auferlegten Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel hätten oder wenn es zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gäbe.

B.9. Obgleich die beanstandeten Regelungen einen Zusammenhang vermissen lassen, ist nicht ersichtlich, daß das Recht der Selbständigen, die Streitfälle in bezug auf ihre Sozialversicherungspflichten vor das Arbeitsgericht zu bringen, dadurch auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wäre, daß dies mittels Vorladung erfolgen muß.

Das Argument, die beanstandete Bestimmung erschwere den Zugang zum Richter, indem sie bei den Rechtsuchenden Rechtsunsicherheit entstehen lasse, kann nicht akzeptiert werden, da nun auf unanfechtbare Weise aus den vorgenannten Gesetzestexten deutlich wird, auf welche Weise Selbständige das Arbeitsgericht mit den Streitfällen in bezug auf ihre Sozialversicherungspflichten befassen können.

B.10. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit dieser Artikel dazu führt, daß Arbeitnehmer das Arbeitsgericht mit den Streitfällen über ihre Sozialversicherungspflichten mittels einer Klageschrift befassen können, während Selbständige die Streitfälle, die ihre Sozialversicherungspflichten betreffen, mittels Vorladung vor das Arbeitsgericht bringen müssen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts